

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 vom **XX.XX.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 10 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am **XX.XX.2021** folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ enthaltene Gebührentarif wird aufgehoben und durch den in der Anlage beigefügten neuen Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung wird, ersetzt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom **XX.XX.2021**.

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute bei Primärversorgungsflügen, bei Primär- und Sekundärtransportflügen und bei Sachtransporten:

117,60 €